

Weitere Beiträge

Die Verfassung der Sieger. Über einen folgenschweren Diskurs, nicht nur im Frankreich des 19. Jahrhunderts

In einer Zeit der Krisenwahrnehmung und des Erstarkens rechtspopulistischer Bewegungen in scheinbar gefestigten Demokratien hat die Demokratiehistoriographie einmal mehr Konjunktur und gewinnt eine zumindest für die deutsche Forschung längst verloren geglaubte Dringlichkeit. Eine Vielzahl kulturhistorisch informierter Arbeiten hat sich die Aufgabe gesetzt, allzu lineare Fortschrittserzählungen westlicher konstitutioneller Demokratie zu historisieren und dekonstruieren und dabei auch auf die lange Konfliktgeschichte und Brüche demokratischer Entwicklungen hinzuweisen. Ihr Fokus liegt auf der Zeit der beginnenden Massengesellschaft des ausgehenden 19. Jahrhunderts und dem 20. Jahrhundert. Gegenstände der Analyse sind dabei insbesondere die Arenen zentraler Konflikte der Gegenwart wie Wahlen und Parlamente mit ihren Akteuren. Ihre zentralen Verdienste liegen darin, den Blick auf die Persistenz scheinbar rückständiger Praktiken und Diskurse im vermeintlich Modernen freizulegen.¹

Im Folgenden richte ich den Blick auf die scheinbare Vorzeit dieser Auseinandersetzungen sowie auf ein manchmal geradewegs übersehenes Element westlicher Demokratie – die Repräsentativverfassung. Diese stellt nicht nur einen in der Fokussierung auf lokale Akteure und ihre Auseinandersetzungen fast vergessenen Rahmen konstitutioneller und repräsentativer Demokratie dar; bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein war der Diskurs um die richtige Verfassung der revolutionären und post-revolutionären europäischen Staaten der Leitkonflikt des politischen Feldes. Im Rahmen dieses Diskurses wurden politische und zunehmend soziale Partizipation sowie ganze Nationalgeschichten verhandelt. Die hier entwickelten Verständnisse konstitutioneller Regierung strukturierten die Demokratiege-

1 Um nur einige jüngere Beispiele aus der deutschen Historiographie zu nennen: Ute Daniel: *Postheroische Demokratiegeschichte*. Hamburg 2020; Hedwig Richter: *Demokratie. Eine deutsche Affäre*. München 2020; Claudia Gatzka: *Die Demokratie der Wähler. Stadtgesellschaft und politische Kommunikation in Italien und der Bundesrepublik 1944–1979*. Düsseldorf 2019; Theo Jung (Hrsg.): *Zwischen Handeln und Nichthandeln. Unterlassungspraktiken in der europäischen Moderne*. Frankfurt/New York 2019; Sonja Levsen: *Autorität und Demokratie. Eine Kulturgeschichte des Erziehungswandels in Westdeutschland und Frankreich, 1945–1975*. Göttingen 2019; Andreas Wirsching: *Demokratie und Globalisierung. Europa seit 1989*. München 2015.

schichte des späten 19. und 20. Jahrhunderts und bleiben auch heute, bis in ihre pathologischen Züge hinein, reaktivierbar.²

Die folgenden Überlegungen fußen auf der Geschichte des postrevolutionären Frankreich, genauer der Zeit zwischen dem Untergang des ersten und dem Beginn des zweiten Kaiserreichs, in der die Franzosen nach den turbulenten Revolutionsjahren zum ersten Mal eine ersehnte, mit einer Repräsentativverfassung eingehegte politische Normalität erlebten: Dies geschah im Rahmen zweier konstitutioneller Monarchien unter den zurückgekehrten Bourbonen von 1814 bis 1830 sowie unter der orléanistischen Nebenlinie von 1830 bis 1848 und schließlich in der kurzlebigen Zweiten Republik von 1848 bis zum bonapartistischen Staatsstreich von 1851.

Im Zentrum steht ein Diskurs von Akteuren, die mittels einer dem Anspruch nach liberalen, normativ-präskriptiven Verfassung zwar die Konflikte ihrer Zeit überwinden wollten, politische Auseinandersetzung dabei jedoch allzu oft in Kategorien von Sieg und Niederlage dachten und ihre Konstitution so zu einer Verfassung der Sieger machten. Diese Verfassungen und ihre Sieger stehen im Mittelpunkt des ersten, das Zusammenspiel von Siegern und Oppositionellen im Mittelpunkt des zweiten Abschnittes. Im dritten Abschnitt zeige ich, wie folgenschwer der Siegesdiskurs insbesondere auf der politischen Rechten war und wie er bis heute das Denken rechtskonservativer Akteure strukturiert. Dass in dieser langen Tradition immer wieder die Grenzen konstitutioneller Instrumentalisierung deutlich hervortreten, liegt, so meine These, am Wesen normativ-präskriptiver Repräsentativverfassungen und am Willen politischer Akteure, diese im positiven Sinne auszuloten. Dieses Zusammenspiel erklärt die bemerkenswerte Langlebigkeit der konstitutionellen Demokratie und ihre Erfolge bis heute.

I.

Keine andere Verfassung des 19. Jahrhunderts in Frankreich wurde dermaßen mit einer politischen Bewegung und ihrem Sieg in einer revolutionären

2 Fabian Rausch: *Konstitution und Revolution. Eine Kulturgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1814–1851*. Berlin/Boston 2019; Friedemann Pestel/Fabian Rausch: 1814/15 – A Threshold of Post-Revolutionary Experience. Introduction. In: Dies. (Hrsg.): *The Post-Revolutionary Experience of 1814/15*. In: *Journal of Modern European History* 15,2 (2017), S. 187–196; Fabian Rausch: »Constitutional Fever«? Constitutional Integration in Post-Revolutionary France, Great Britain and Germany, 1814-c.1835. In: Ebd., S. 221–242; Reinhard Blänkner: *Integration durch Verfassung? Die Verfassung in den institutionellen Symbolordnungen des 19. Jahrhunderts in Deutschland*. In: Hans Vorländer (Hrsg.): *Integration durch Verfassung*. Wiesbaden 2002, S. 213–236; James Vernon (Hrsg.): *Re-Reading the Constitution. New Narratives in the Political History of England's Long Nineteenth Century*. Cambridge 1996.

Auseinandersetzung verknüpft, wie die Charte constitutionnelle von 1830. Für die liberalen Profiteure der Julirevolution war diese allein in den Parametern einer Verfassungsrevolution zu fassen: Aus dem Verfassungsbruch Karls X. konnte nichts anderes resultieren als eine Wiederherstellung und Perfektionierung der Verfassung mittels des Übergangs der Königswürde auf die Nebenlinie der Orléans und der endgültigen Bindung der Verfassung an die souveräne Nation. Dass diese Bindung gleichfalls nur mittels der Neuformulierung der alten Präambel durch die Deputiertenkammer und nicht durch die Wahl einer verfassungsgebenden Nationalversammlung gewährleistet wurde, stellte, zumindest für die liberalen Meinungsführer, keinen Widerspruch dar. Im Gegenteil nutzten sie dieses Argumentationsmuster mit Vehemenz, um die Pariser Straßenrevolution und ihre radikaleren Meinungsführer einzuhegen. In der Deutung des „Journal des débats“, das sich vom Organ der gemäßigten liberalen Restaurationsopposition nach 1830 zunehmend zum offiziellen Sprachrohr der konservativen Liberalen der Julimonarchie entwickeln sollte, wurde die Charte constitutionnelle gar vom Gegenstand zum Akteur der Revolution von 1830 und das (Pariser) Volk zu ihrem willfährigen Ausführungsorgan: „Es ist also die Charte, die gesiegt hat, und diesen Sieg hat sie durch die Hände des Volkes errungen.“³

Mit einer Refokussierung auf zentrale Akteure des Regimes, darunter insbesondere den neuen Monarchen Louis-Philippe wurde diese Deutung der Revolution bis 1848 zum Gründungsmythos der Julimonarchie. Bis heute ist dies deutlich sichtbar im zwischen 1833 und 1837 zum Museum umgestalteten Schloss von Versailles. Im Rahmen einer Ausstellung, die sich gemäß der Ankündigung im offiziellen „Moniteur universel“ vom 5. September 1833 „aller nationalen Gloria widmen“ sollte, gönnte sich der Monarch einen einzigen opulent ausgestatteten, auf die jüngste Vergangenheit gerichteten Raum, die „salle de 1830“. Die Komposition besteht aus fünf historischen Gemälden – welche chronologisch von François Gérards Ernennung des Königs zum Generalstatthalter des Königreichs durch die Deputierten am 31. Juli im Pariser Rathaus bis zu Joseph-Désiré Courts Verteilung der Standarten an die Nationalgarden am 29. August 1830 auf dem Champ-de-Mars reichen. Ergänzt mit allegorischen Deckenfresken und Stuck, der das Wappen der Monarchie mit der Charte von 1830 prominent zur Schau stellt, erzählt das Bildprogramm eine Geschichte des Jahres 1830, die fast vollkommen ohne die eigentlich revolutionären Akteure der Pariser Bevölkerung auskommt und lediglich den abstrakten Wunsch Frankreichs nach der Charte

3 Journal des débats v. 2. August 1830 [diese und alle folgenden Übersetzungen vom Verf.].

und deren Gewährleistung durch die Führungsfiguren der parlamentarischen Revolution in den Blick nimmt.⁴

Dass diese Idee einer Verfassung der Sieger in der Julimonarchie einen Höhepunkt erfuhr, bedeutet allerdings nicht, dass sie anderen Regimen des frühen 19. Jahrhunderts in Frankreich fremd war. Schon in der Restauration hatten Liberale in den Jahren 1814 bis 1820 sowie in der Folge auch Royalisten aus der Retrospektive allzu voreilige ‚endgültige‘ Eroberungen der Charte constitutionnelle gefeiert. Dass man aufseiten der Liberalen 1830 an diesen unvollkommen gebliebenen Sieg anknüpfen konnte, führte paradoxerweise eher zu einer Hypertrophie des Siegerdiskurses denn zu dessen Mäßigung. Zu dieser Übersteigerung dürfte jedoch auch das Gebaren royalistischer Politiker der 1820er Jahre beigetragen haben, als sich die politischen Koordinaten der Restauration, beginnend mit dem gemäßigt royalistischen Ministerium unter Richelieu und mehr noch unter dem Ultraroyalisten Villèle, immer weiter nach rechts verschoben.

Von den Parteigängern des Ministeriums, die nach anfänglicher Skepsis ob der Konstitutionalisierung der bourbonischen Monarchie in actu ihren Frieden mit den neuen parlamentarischen Institutionen gemacht hatten und diese zunehmend als Mittel der Einflussnahme auf die postrevolutionäre Politik schätzten, wurde dieser politische Wandel weniger als normale Folge von Wahlen gefasst denn als natürliches Resultat legitimistisch veredelter repräsentativer Institutionen. Diesen Wandel und die eigenen Lernprozesse rekapitulierte 1823 der Marquis de Préaulx, Abkömmling eines alten Adelsgeschlechtes und Bürgermeister der westfranzösischen Gemeinde Pouancé: Es sei den Royalisten schließlich gelungen zu erkennen, dass es nichts „dem revolutionären System stärker Entgegenstehendes gibt als die wahrhaftige und wohlverstandene repräsentative Regierung“ und dass diese „ausländische Pflanze“, wenn man ihr „Religion und die legitime Monarchie“ zur Seite stelle, auch auf dem französischen Boden gedeihe.⁵

Auch die 1848er, die ihre Revolution im Gestus der Imitation des großen Vorbildes von 1789 als radikalen Bruch mit einer korrupten monarchischen Vorzeit übersteigerten, waren in ihrem Verfassungsdiskurs zutiefst in den Parametern des institutionalisierten Sieges bei gleichzeitiger Marginalisierung

4 Michael Marrinan: *Painting Politics for Louis-Philippe*. New Haven 1988, S. 56–66; für eine langfristige Perspektive auf Versailles als Erinnerungsort: Friedemann Pestel: *Memory that governs by itself? Appropriations of Versailles Memory*. In: *European Review of History* 24 (2017), S. 527–551; Thomas Wolfgang Gahtgens: *Le musée historique de Versailles*. In: Pierre Nora (Hrsg.): *Les lieux de mémoire* Bd. 2,3. Paris 1986, S. 143–168.

5 Joseph-Marthe-René-Gilbert Marquis de Préaulx: *De la Charte selon la monarchie et du droit d'intervention considéré dans ses rapports avec la sûreté générale des nations*. Paris 1823, S. 11.

aller politischen Gegner verankert.⁶ Mehr als die liberalen Apologeten der Chartes dachten sie diese Marginalisierung jedoch in einer manchmal auch naiv anmutenden endgültigen Vereinigung der französischen Nation im Rahmen einer republikanischen und demokratischen Verfassung – zumindest für den männlichen Teil der Bevölkerung. Diese Rhetorik des ostentativen Bruches bei gleichzeitiger – unbewusster – Kontinuität und Verankerung in einem lagerübergreifenden Verfassungsdiskurs kommt in der Erklärung der provisorischen Regierung vom 26. Februar 1848 in Reinform zum Ausdruck, in der die neuen Machthaber nach zwei Tagen des Schwankens nun endgültig die republikanische Staatsform ausriefen, zu ratifizieren und präzisieren durch eine konstituierende Nationalversammlung:

„Bürger, das Königtum, egal in welcher Form, ist abgeschafft. Kein Legitimus, kein Bonapartismus, keine Regentschaft. Die provisorische Regierung hat alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Rückkehr der alten und die Thronbesteigung einer neuen Dynastie zu verhindern. Die Republik ist proklamiert. Das Volk ist vereint.“⁷

Dieser Verfassungsdiskurs blieb selbstverständlich nicht ohne Hypotheken für das frühe 19. Jahrhundert in Frankreich und verursachte dessen charakteristische konstitutionelle Instabilität. Auf der anderen Seite war die ihm innewohnende Aufladung der Verfassung mit starken Leitideen mit dafür verantwortlich, dass eine geschriebene Verfassung als zentrales Regulierungs- und Legitimationsinstrument politischer Herrschaft im postrevolutionären Frankreich unhintergebar blieb und insbesondere für die gruppenspezifische Integration politischer Bewegungen eine herausragende Bedeutung besaß. Dies zeigen nicht zuletzt die einst erbittertsten Gegner geschriebener Verfassungen: Über die gesamten 1820er Jahre und auch nach 1830 blieb für den Royalismus verschiedenster Schattierungen die Auseinandersetzung mit der Charte essentiell, und kaum ein Akteur bezweifelte, dass die abermalige Rückkehr der bourbonischen Hauptlinie mit einer Verfassung verbunden sein müsse.⁸

6 Klaus Deinert: Die mimetische Revolution. Oder, die französische Linke und die Re-Inszenierung der Französischen Revolution im neunzehnten Jahrhundert (1830–1871). Stuttgart 2001.

7 Bulletin des lois, 1848, S. 12.

8 Friedemann Pestel: Kosmopoliten wider Willen. Die »monarchiens« als Revolutionse migranten. Berlin 2015, S. 427–476; Olivier Tort: La droite française. Aux origines de ses divisions, 1814–1830. Paris 2013; Stéphane Rials: Le légitimisme. Paris 1983.

II.

Ungeachtet dieser Vorzüge in der gruppenspezifischen Integration überwiegen für das frühe 19. Jahrhundert die Probleme des Siegerdiskurses. Auch wenn die Repräsentativverfassungen der Zeit ein liberales Moment des zugleich institutionalisierten und freien Wettstreits verschiedener politischer Gruppierungen in sich trugen, wurden sie allesamt mit der Leitvorstellung aufgeladen, diesen Wettstreit nicht nur zu regulieren, sondern ihn letztlich in einer vereinigten Nation zu überwinden. Aus dieser Perspektive standen auch ernstgemeinte Verfassungsbekennnisse aller Oppositionen für Machthaber bzw. Verfassungsgeber immer unter Generalverdacht, in ihren Zielen über die gegenwärtige Ordnung hinaus zu wollen. In der Verschränkung aus Generalverdacht und sich immer radikaler gerierender Opposition wurden Lösungen politischer Konflikte außerhalb der Verfassungsordnung mittels einer Revolution zu einer sich oftmals selbst erfüllenden Prophezeiung.

Bereits die Debatten um die Grundlagen einer parlamentarischen Monarchie in der frühen Restauration zeigten diese Probleme konstitutioneller Integration im postrevolutionären Frankreich wie in einem Brennglas: Der Akzeptanz einer grundsätzlichen Notwendigkeit von Regierungen mit parlamentarischer Mehrheit stand auf allen Seiten des politischen Spektrums die Befürchtung entgegen, einem politischen Gegner gegenüber zu stehen, der einen normalen Regierungswechsel in Folge wechselnder Mehrheiten eben nicht möglich mache. Für Benjamin Constant hatten die Ultraroyalisten, die nach ihrem Wahlsieg von 1815 eine Ablösung des gemäßigten Ministeriums Richelieu zu Gunsten einer Revanchepolitik für die 100-tägige Herrschaft Napoleons gefordert hatten, nicht verstanden, dass es sich bei der Charte eben nicht um den Preis einer „Eroberung“ handele, sondern um eine „Ägide“, die dem Schutz der revolutionären Errungenschaften diene.⁹ Dass er hier jenes Denken in Kategorien von Sieg und Eroberung ablehnte, das den liberalen Diskurs von 1830 so sehr prägen sollte, mutet aus der Rückschau geradezu komisch an.¹⁰ Die fundamentale Ablehnung der von ihm als letztlich unverbesserliche Revolutionäre wahrgenommenen Linken war es dann auch, die Karl X. 1830 dazu verleitete, im Angesicht seines politischen Scheiterns an der Wahlurne das prekäre Verfassungsgleichgewicht der Charte mit seinen Ordonnanzen zu durchbrechen und so die Liberalen regelrecht in eine Revolution zu zwingen.

9 Benjamin Constant: *De la doctrine politique qui peut réunir les partis en France*. In: Édouard Laboulaye (Hrsg.): *Cours de politique constitutionnelle*. Bd. 2. Paris 1872, S. 283–308, hier S. 290.

10 Peter Geiss: *Der Schatten des Volkes. Benjamin Constant und die Anfänge liberaler Repräsentationskultur im Frankreich der Restaurationszeit 1814–1830*. München 2011.

Diese Spirale aus Generalverdacht, Repression und Eskalation politischer Konflikte war auch für die Julimonarchie fatal. Bereits in den Jahren 1830 bis 1835 erwuchs ihr neben dem besiegten Legitimus eine Fundamentalopposition von links. Für den nach der Revolution zunehmend dominierenden konservativen Flügel des Liberalismus erschien die Aufkündigung der siegreichen Koalition im Namen einer nur geringfügig veränderten Chartre wie ein Verrat und machte jede Opposition von links potenziell systemgefährdend. Indem die Linke diese Herausforderung unter Berufung auf einen spiegelverkehrten Verrat, der an den Idealen der Julirevolution stattgefunden habe, aufnahm, trug sie ihren Teil zu einer politischen Eskalation bei, die sich in mehreren gewaltsamen Aufständen in Paris und Lyon niederschlug. Die Siege des sogenannten „parti de la Résistance“, errungen mit gewalttätiger Repression gegen die republikanische Bewegung sowie an der Wahlurne gegenüber den legalistischen Elementen der Opposition, waren letztlich Pyrrhussiege: Der behaupteten Einheit der Nation in den Institutionen der Chartre konnte man immer die extreme Exklusivität eines Systems entgegenhalten, in dem 1831 gerade einmal ca. 166.000 Männer von etwa dreißig Millionen Franzosen das aktive Wahlrecht besaßen. Ungeachtet aller Theorien „politischer Befähigung“, welche die Apologeten des Regimes gegenüber immer breiteren Partizipationsforderungen vorbrachten, lag diese Exklusivität in der Angst begründet, oppositionellen Akteuren, deren Teilnahme am politischen Wettbewerb als permanente Gefährdung der Verfassung imaginiert wurde, eine manipulierbare und gefährliche Basis zuzugestehen. Hieraus resultierte dann gerade in den 1840er Jahren eine regelrechte Sklerose des Regimes. Der konservativste Teil des sich nach 1835 aufspaltenden „parti de la Résistance“ beharrte auch auf seinen Positionen, als sich ein unzweifelhaft systemtreuer Teil des Orléanismus gemeinsam mit der in ihrem Legalismus deutlich ambivalenteren republikanischen Bewegung zur Reform bekannte. Die Unfähigkeit, eine legitime Opposition gegen die eigene, als Schutz der Verfassung apostrophierte Politik überhaupt zu denken, wurde gerade bei den einst eloquentesten Verteidigern der Chartre gegenüber den Ultraroyalisten der Restauration wie François Guizot überdeutlich. Am 15. Februar 1841, in der Debatte um einen Gesetzesvorschlag für eine in ihrem Umfang äußerst überschaubare Wahlrechtserweiterung, erklärte er, hinter der aktuellen Reformbewegung „keinerlei seröses Motiv“ zu sehen, sondern lediglich eine „oberflächliche, parteiische lügnerische Bewegung“ der Zeitungen, hinter der sich nur die bekannten Feinde des Regimes – Republikaner und Legitimisten – verbergen könnten.¹¹ Im Namen des Schutzes der Verfassungsordnung wandte sich die Julimonarchie so in letzter Konse-

11 François Guizot: *Histoire parlementaire de France. Recueil complet des discours prononcés dans les Chambres de 1819 à 1848.* Paris 1863, Bd. 3, S. 557 f.

quenz gegen jene kleinbürgerlichen Schichten, die als Nationalgardisten in den Aufständen von 1831 bis 1834 die Monarchie noch mit Waffen verteidigt hatten und darüber hinaus längst ihre Offiziere wählen durften. Als sich 1848 aus der Wahlrechtsreformbewegung eine Revolution entwickelte, waren die Gardisten zwar nicht deren Initiatoren, stellten sich ihr aber auch nicht mehr entgegen.¹²

Die Zweite Republik trug gerade in ihrem frühen utopischen Charakter dem antipluralistischen Moment französischer Verfassungskultur Rechnung: Vor dem Hintergrund der endlich vollzogenen Vereinigung der französischen Nation in politischer Gleichheit erschien den Revolutionären die fortgesetzte Verankerung alter Parteien und ihrer Notabeln auf dem Land kaum mehr tolerierbar. In den Wahlen vom April 1848 erblickten die Republikaner jedoch eine Zukunft, in der diese Einflüsse durch die fortwährende Anwendung demokratischer Verfahren zurückgedrängt würden. Die Schattenseiten dieser antipluralen Konzeption der Republik manifestierten sich jedoch nicht in einer Unterdrückung der politischen Rechten, sondern schlugen sich vor allem in der Radikalität nieder, mit der sich die gesamte Nationalversammlung gegen die politisch weitgehend führerlos gebliebenen Juniaufstände der verarmten Pariser Arbeiter und Handwerker wandte. Diese Radikalität zog in der Folge auch ein Scherbengericht innerhalb der republikanischen Bewegung nach sich und nützte auf lange Sicht nur ihren Gegnern.¹³

Aller Kritik am republikanischen Diskurs zum Trotz kann der republikanischen Kammermehrheit in der verfassunggebenden Nationalversammlung jedoch zugutegehalten werden, dass sie in letzter Konsequenz mit den liberalen Implikationen ihres Verfassungswerkes Ernst machte und notgedrungen sowohl die für die Zeitgenossen in ihrer Deutlichkeit überraschende Wahl Bonapartes als auch die eigene Marginalisierung mit der Auflösung der verfassunggebenden Nationalversammlung und den Wahlsiegen der Konservativen Anfang 1849 akzeptierte. Die Republik wurde fortan von Männern bestimmt, die einen regelrechten Kreuzzug gegen die republikanische Linke führten, deren Machtergreifung sie mit dem Untergang der Gesellschaft gleichsetzten.¹⁴

12 Vincent Robert: *Le temps des banquets. Politique et symbolique d'une génération (1818–1848)*. Paris 2010, S. 367–389; Mathilde Larrère: *L'urne et le fusil. La Garde nationale de Paris de 1830 à 1848*. Paris 2016; Axel Dröber: *Nation, Militär und Gesellschaft im postrevolutionären Frankreich. Die französische Nationalgarde, 1814–1848*. Unveröffentlichte Dissertation. Freiburg 2017.

13 Maurice Agulhon: *1848 ou l'apprentissage de la République*. Paris 1992, S. 78–84; Louis Hincker: *Citoyens-combattants à Paris 1848–1851*. Villeneuve-d'Ascq 2008; Mark Traugott: *Armies of the Poor. Determinants of Working-Class Participation in the Parisian Insurrection of June 1848*. Princeton, NJ 1985.

14 Christopher Guyver: *The Second French Republic 1848–1852. A Political Reinterpretation*. New York 2016.

In seinem einflussreichen Werk „De la propriété“ entzog der zur Führungsfigur der sogenannten Ordnungspartei gewordene Adolphe Thiers der Linken gar ihre Menschlichkeit, indem er sie mit deichzerstörenden Insekten gleichsetzte, welche in den Niederlanden Überschwemmungskatastrophen ausgelöst hatten. Mit ihrer zersetzenden Tätigkeit drohten die Republikaner für Thiers die Fundamente der gesamten Gesellschaft hinwegzuschwemmen.¹⁵ Von dieser Warte waren die gegenwärtigen Institutionen freilich nur als eine Art Provisorium bis zur Einführung neuer, die postrevolutionäre Politik besser kontrollierender Institutionen zu fassen. Zu einem ersten Schritt in diese Richtung entschloss sich die Rechte bereits mit dem Gesetz vom 31. Mai 1850, das in einer problematischen Auslegung der Verfassung knapp drei Millionen Franzosen ihres Wahlrechts beraubte. Dahinter stand nicht zuletzt der Gedanke, die Linke und damit die Verteidiger der Verfassung, die bis dahin noch einen weitgehend legalistischen Kurs in Hoffnung auf die nächsten Wahlen gefahren hatten, in eine Sackgasse zu manövrieren und somit die Verfassung in Antizipation bürgerkriegsähnlicher Zustände im Wahljahr 1852 für eine noch weitergehende Revision zu öffnen.

Dass sich diese Situation zugunsten Louis-Napoléon Bonapartes auflöste, lag auch an der von ihm propagierten Auflösung der Widersprüche der postrevolutionären Verfassungskultur: An die Stelle des für die Zeit von 1814 bis 1851 konstitutiven Ringens zwischen den Polen einer bloßen Organisation des postrevolutionären Pluralismus und der Hoffnung auf dessen Überwindung setzte Bonaparte die denkbar radikalste Auflösung zugunsten des zweiten Pols. Verkörpert wurde diese Auflösung in der zentralen, plebiszitär fundierten und geschichtspolitisch überhöhten Verbindung von Kaiser und Nation, die so dem Anspruch nach endlich mit einer einzelnen Stimme zu sprechen vermochte.¹⁶

III.

In seiner epochalen Studie zu François Guizot und den „Doctrinaires“ notierte Pierre Rosanvallon, dass die Beschäftigung, insbesondere mit dem Guizot der späten Julimonarchie, ermögliche, die Logik des modernen konservativen Denkens zu erkunden: Der Konservative sei ein Politiker, der wisse, in

15 Adolphe Thiers: *De la propriété*. Édition populaire à un franc, publiée sous les auspices du comité central de l'Association pour la défense du travail national. Paris 1848, S. 3 f.

16 Fabian Rausch u.a.: *Frankreich*. In: Werner Daum u.a. (Hrsg.): *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel. Bd. 3: 1848–1870. Bonn 2020, S. 213–283, hier S. 261–265; Benjamin Marquart: *Held – Märtyrer – Usurpator. Der europäische Napoleonismus im Vergleich (1821–1869)*. Baden-Baden 2019, S. 408–412.

einer Gesellschaft zu leben, die keine Revolution mehr vor sich habe.¹⁷ Allzu oft ging (und geht) dieses Denken jedoch mit einem Verfassungsdiskurs einher, der eine Verfassung, gerade im Angesicht progressiver Bestrebungen für ihre Weiterentwicklung, zu einem Dokument erklärt, das den endgültigen Sieg einer politischen Bewegung und ihrer politisch-sozialen Visionen zu sichern habe. Aus Konservativen drohen so letztlich, über den Diskurs der Sieger, Reaktionäre zu werden; zumal, wenn der Schutz von Verfassung und Gesellschaft, wie in der Restaurationsepoche oder in der konservativ dominierten Zweiten Republik, nicht nur zur Schranke gegenüber weiteren demokratischen Entwicklungen erklärt wurde, sondern einen aggressiven Rollback legitimierte.

Bereits ein kursorischer Blick weist auf die Attraktivität und Langlebigkeit dieses Denkens bis heute hin: Einst eine randständige Position in der amerikanischen Verfassungstheorie, hat sich der sogenannte Originalismus, der die gegenwärtige Interpretation der amerikanischen Verfassung mit einer vorgeblichen Rückbesinnung auf die Intentionen der Verfassungsväter zu beschränken trachtet, inzwischen durch die Politik der Trump-Regierung zu einer Mehrheitsmeinung am Supreme Court entwickelt, die mit ungewissen Aussichten für das Wahlrecht von Millionen von Minderheitsangehörigen einhergeht.¹⁸ Anschlussfähig ist dieses Denken bis in die Kreise der äußersten rassistischen Rechten. So erklären zum Beispiel die „Oath Keepers“, eine sich auch aus ehemaligen Militärs und Polizisten rekrutierende Miliz, die am Sturm auf das Kapitol vom 6. Januar 2021 prominent beteiligt war, ihr Handeln als direkte Folge ihres Eides, die Verfassung gegen alle Feinde im Inneren wie im Äußeren zu verteidigen. Widerstand gegen die aktuelle Staatsgewalt wird dabei mit deren Abkehr von den vermeintlichen Idealen der für die eigenen Positionen vereinnahmten Gründungsväter legitimiert. Auch in Deutschland, von der sogenannten „Alternative für Deutschland“ bis hin zu „Pegida“ ist die um Akzeptanz im bürgerlichen Lager heischende Referenz auf das angeblich durch „unkontrollierbare Zuwanderung“ oder „linken Meinungsterror“ bedrohte Grundgesetz inzwischen ein Allgemeinplatz.

Was erklärt also vor dem Hintergrund dieser Vereinnahmungsversuche den langfristigen Erfolg der konstitutionellen Demokratie vom bürgerlich-liberalen bis ins progressive Lager? Gemäß diesem Aufsatz ein Grundcharakteristikum moderner Repräsentativverfassungen, das diese bereits in ihren vordemokratischen Formen in sich trugen und das sich in Anlehnung an den Politikwissenschaftler Jan-Werner Müller als normativer Überschuss be-

17 Pierre Rosanvallon: *Le moment Guizot*. Paris 1985, S. 277 f.; Jörn Leonhard: *Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters*. München 2001, S. 422–430.

18 In einer einflussreichen Gesamtschau: Randy E. Barnett: *Restoring the Lost Constitution*. Princeton 2005.

zeichnen lässt: „Verfassungsprinzipien und Verfassungswirklichkeit kommen nie zur Deckung, der normative Inhalt Ersterer schießt stets über jede konkrete Verwirklichung hinaus.“ Diese Eigenschaft der Verfassung ermutige und befähige die Bürger, „ihre Institutionen auch immer wieder im Namen geteilter, aber nie ganz verwirklichter Werte zu kritisieren und zu verbessern“.¹⁹

Die Möglichkeit konstitutioneller Integration qua normativem Überschuss gewinnt für das postrevolutionäre Frankreich gerade in ihren Aporien schärfere Konturen. Bereits in der Restauration zeigten sich die Bedingungen einer solchen Integration deutlich: Sie musste ungeachtet ihrer Fokussierung auf ein über die politische Gegenwart hinausreichendes Potential der Verfassung immer in dieser Gegenwart erreichbar erscheinen und Anknüpfungspunkte bieten. Für die liberale Opposition der 1820er Jahre waren dies neben den die eigenen Positionen schützenden Grundrechten, die zu einigen spektakulären Siegen in Presseprozessen geführt hatten, vor allem die in den engen Grenzen des nicht in Frage gestellten Zensus relativ frei stattfindenden Wahlen zur Deputiertenkammer. Besonders eindrucksvoll wurde das produktive, weil politisch aktivierende Potential des normativen Überschusses in der für die Wahlen von 1827 ins Leben gerufenen Gesellschaft mit dem programmatischen Titel „Aide-toi le ciel t'aidera“ – in etwa „hilf Dir selbst, dann hilft Dir Gott“.²⁰ Dass die liberalen Verfassungseroberer in ihrem Verfassungsbild ähnlich manichäisch waren wie die Verteidiger von Thron und Altar, wurde im Gründungsaufwurf der Gesellschaft aus der Feder des jungen Publizisten Ludovic Vitet überdeutlich: Mit der „neuen Öffentlichkeit“, die man nun erschaffe, habe man nichts anderes im Sinn, als die Rettung der „letzten Reste“ der in der Charte eigentlich geschützten „Rechte, die unsere Väter vor 40 Jahren so glorreich eroberten“.²¹ Die Wahlauseinandersetzung wurde so zu einer letzten und perspektivisch endgültigen Schlacht um die Verfassung und ein mit ihr verknüpftes politisch-soziales Modell. Der hiermit verbundene Teufelskreis aus Exklusion, Eroberung und abermaliger Exklusion zeigte sich dann in der Julimonarchie in Reinform.

Dass sich Teile sowohl der republikanischen als auch der orléanistischen Opposition in den späten 1830er und 1840er Jahren darum bemühten, den normativen Überschuss der Charte im Namen der Reform zu beschwören, war letztlich weit weniger bedeutend als dessen Nicht-Nachvollziehbarkeit, die zu einem Scheitern der Julimonarchie führte. Die Legislativwahlen von 1846 wurden so für die republikanischen Initiatoren der Reformkampagne zwar zu einer Gelegenheit, die eigene Friedfertigkeit und das Bemühen um

19 Jan-Werner Müller: Verfassungspatriotismus. Berlin 2010, S. 64.

20 Robert S. Alexander: Re-writing the French Revolutionary Tradition. Cambridge 2003, S. 205–219.

21 Ludovic Vitet: Aux citoyens et aux électeurs. Paris 1827, S. 1 f.

eine evolutionäre Weiterentwicklung der Chartre von 1830 zu demonstrieren. Diesem Versuch erwachsen in den zensitären Legislativwahlen jedoch fast unüberwindbare Widerstände. Aus der öffentlichen Zurschaustellung dieser Widerstände resultierte in letzter Konsequenz eine Diskreditierung der Verfassungsordnung. Am 5. August 1846, wenige Tage nach der für die eigene Seite erfolglosen Wahlauseinandersetzung, legten die Redakteure der vom linken Spektrum des Restaurationsliberalismus inzwischen ins gemäßigt republikanische Lager gewechselten Zeitung „Le National“ Rechenschaft über das Handeln in den Wahlen ab: Gemeinsam mit der gesamten linken orléanistischen bis republikanischen Opposition habe man einen loyalen Kampf geführt – ungeachtet aller Widrigkeiten der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Man verfolge sicherlich keine ausschließlich pessimistische Politik. Hätte sich die privilegierte und herrschende Großbourgeoisie zu wirklichen Zugeständnissen und einem Verständnis des „Zeitgeistes und der Tendenzen in Frankreich und Europa“ durchringen können, dann wäre deutlich geworden, dass ein langsamer, aber stetiger Fortschritt möglich sei und den „gegenwärtigen Institutionen eine Elastizität innewohne, die Reformen ermögliche und Revolutionen unnötig mache“. Andererseits hätte diese Entwicklung auch eine Einschränkung der eigenen demokratischen Bewegung erfordert und die Appelle derjenigen unterstützt, die noch an die Julimonarchie glauben. Nun hoffe man im Gegenteil, zur Aufklärung der linken Orleanisten beizutragen, und rief diesen fast flehentlich zu: „Seid ihr nun aufgeklärt? Hat euch die mit der Souveränität ausgestattete Bourgeoisie nun gezeigt, wer sie ist und zu was sie in der Lage ist? Ist Frankreich nun tief genug hinabgesunken?“²²

Die Zweite Republik war nach der Hypertrophie des Siegerdiskurses im Frühjahr 1848 eine gerade für die republikanische Linke auch langfristig produktive Erfahrung: Sie war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der einzige Fall einer Verfassung, die nahezu unmittelbar nach Inkrafttreten nicht von ihren Erschaffern bestimmt wurde, sondern von Politikern, die ihrem Fortbestand keine große Bedeutung beimaßen. Die Linke musste so politische Ideale auf eine letztlich evolutionär zu erreichende Zukunft verschieben, konnte in deren Namen aber eine politisch unbefriedigende, im Rahmen freiheitlicher Institutionen eingehegte Gegenwart akzeptieren. Dies war zwar eine Konstellation, die aus der Restauration und eingeschränkt der Julimonarchie bekannt war. Sie gewann jedoch 1848 durch den demokratischen (wenn auch allzu männlichen) Charakter der Verfassung des 4. November eine neue Dimension. Gegen das Urteil des allgemeinen Wahlrechts, an das die republikanische Bewegung selbst immer wieder appelliert hatte, war ein Einspruch nur noch schwer möglich. In den Worten der Abgeordnete

22 Le National v. 5. August 1846.

ten der republikanischen Linken aus einem Wahlauftritt, der anlässlich der Nachwahlen von 1850 im Angesicht einer soliden rechten Parlamentsmehrheit erschien, las sich das folgendermaßen:

„Dies ist die Natur unserer Institutionen, dass eine Stimme in einer Urne Mehrheiten und somit Regierungssysteme verändern kann. Früher war dies das Werk der Gewalt, alle 10 oder 15 Jahre [...] Das allgemeine Wahlrecht befreit uns von diesen grausamen Prüfungen. [...] Alles läuft auf die souveräne und friedliche Rechtsprechung des Volkes hinaus, [...] der freie und ehrliche Wahlgang ist sein Urteil.“²³

Zentral für die Akzeptanz der Verfassung war jedoch, dass diese Urteile nach wie vor erfolgen konnten und man der Opposition die Möglichkeit ließ, an der Verwirklichung ihrer Republik zu arbeiten. Mit ihrer Entscheidung, das Wahlrecht über den „Ausweg“²⁴ einer gegen die städtische Arbeiterschaft gerichteten Wohnortsregelung und die Einführung neuer Strafgesetze erheblich einzuschränken, zerstörten die unter dem Schlagwort der „Ordnung“ vereinten Monarchisten verschiedener Couleur postwendend das prekäre Verfassungsgleichgewicht und mithin die Zukunft der Zweiten Republik.²⁵

Dass sich die demokratische Repräsentativverfassung und die mit ihr verbundenen Erfahrungen allerdings nicht so einfach erledigen ließen, zeigte sich dann in der Dritten Republik. Deren relative Stabilität ab 1880 lässt sich aus einer bereits in der Zweiten Republik eingeübten Konstellation erklären: das Zusammenspiel einer in evolutionären Kategorien denkenden republikanischen Linken mit liberalen Monarchisten, die sich auch aus Resignation mit einem liberal-demokratischen, republikanischen Verfassungsstaat arrangiert hatten.²⁶ Dass diese Entwicklung durch fast zwanzig Jahre bonapartistische Diktatur unterbrochen wurde, die sich nicht zuletzt aus einer radikalen Kritik des modernen pluralen Parlamentarismus speiste und für ihren Untergang des Schocks der militärischen Niederlage bedurfte, zeigt, dass den hier umrissenen Entwicklungen keine Zwangsläufigkeit innewohnt und sie stets der Entschlossenheit politischer Akteure und der gesamtgesellschaftlichen Unterstützung bedürfen.

Am Ende eines Textes, der aufzeigt, dass die Instrumentalisierung der modernen Repräsentativverfassung im Grunde so alt ist wie diese selbst, steht eine Einsicht: Gesamtgesellschaftliche Anschlussfähigkeit und Integra-

23 Le National v. 28. Februar 1850.

24 Montalembert in seiner an Zynismus kaum zu übertreffenden Rede vom 21. Mai 1850. In: Le Moniteur universel v. 22. Mai 1850.

25 Pierre Rosanvallon: *Le sacre du citoyen. Histoire du suffrage universel en France*. Paris 1992, S. 393–404.

26 Maurice Agulhon: *La République française. Vision d'un historien*. In: Paul Isoart/Christian Bidegaray (Hrsg.): *Des Républiques françaises*. Paris 1988, S. 50–61, hier S. 55–58.

tion boten Verfassungen vor allem dann, wenn man sie, um den großen Theoretiker der amerikanischen Verfassung und Gegenspieler des Originalismus Bruce Ackermann aufzugreifen, als „lebende“ Dokumente verstand und ihre Anhänger die Selbstreflexion aufbrachten, dass die eigene Verfassungsdeutung immer nur eine vorläufige sein kann.²⁷ Dies wird auch im Scheitern der konstitutionellen Integrationsangebote des 19. Jahrhunderts in Frankreich sichtbar. Neben der beruhigenden Perspektive einer mit bemerkenswerter Widerstandskraft ausgestatteten konstitutionellen Demokratie mahnt uns der Blick in die Vorgeschichte unserer modernen Politik so zum permanenten Auftrag, gegenwärtige, scheinbar gefestigte Verfassungen gegen die Vereinnahmung durch ihre vorgeblichen Freunde zu schützen und damit diesen Konstitutionen ihre Zukunft und Lebendigkeit zurückzugeben.

27 Bruce Ackermann: *The Living Constitution*. In: *Harvard Law Review* 120,7 (2007), S. 1737–1812; Ders.: *We the People*. 3 Bde. Cambridge/Mass. 1991–2014. In einer historiographischen Öffnung über den amerikanischen Fall hinaus: Ewald Grothe/Arthur Schlegelmilch (Hrsg.): *Constitutional Moments*. Erträge des Symposions des Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften, des Instituts für Geschichte und Biographie und des Archivs des Liberalismus der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit am 13. und 14. April 2018 an der FernUniversität in Hagen. Berlin 2019; Fabian Rausch: *Der konstitutionelle Moment als Ende der Revolution? Zur Verfassungskultur Frankreichs 1814–1830*. In: *Ebd.*, S. 34–44.